

## Statuten

# «QUALAB»

## Schweizerischer Verein für Qualitätsentwicklung im medizinischen Laboratorium

(Fassung 10.12.2025, V2)

## Inhalt

Art. 1	NAME UND SITZ .....	4
Art. 2	ZIEL UND ZWECK .....	4
2.1	Zweck des Vereins .....	4
2.2	Obligatorischer Teil und Projektbereich .....	4
2.3	Anwendbares Recht .....	4
Art. 3	MITGLIEDSCHAFT .....	5
3.1	Aktivmitglieder .....	5
3.2	Passivmitglieder .....	5
3.3	Begründen der Mitgliedschaft .....	6
3.4	Erlöschen der Mitgliedschaft .....	6
3.5	Austritt .....	6
3.6	Ausschluss .....	6
3.7	Rechtsfolgen des Mitgliedschaftsverlusts .....	6
Art. 4	Organe des Vereins .....	6
Art. 5	Mitgliederversammlung .....	7
5.1	Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung .....	7
5.2	Einberufung der Mitgliederversammlung .....	7
5.3	Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung .....	8
5.4	Stimmberechtigung .....	8
5.5	Beschlussfassung .....	8
5.6	Gebot rechtsgleicher und willkürfreier Behandlung .....	9
5.7	Protokoll .....	9
Art. 6	Vorstand .....	9
6.1	Zusammensetzung und Bestellung .....	9
6.2	Zuständigkeiten und Aufgaben .....	10
6.2.1	Vereinsorganisatorische Aufgaben .....	10
6.2.2	Obligatorische Programme der Qualitätsentwicklung (Art. 2.2 Abs. 1) .....	10
6.2.3	Entwicklungsprogramme der Qualitätsentwicklung (Art. 2.2 Abs. 2) .....	11
6.2.4	Aufgaben des fachtechnischen Ausschusses .....	11
6.3	Einberufung zur Vorstandssitzung .....	12
6.4	Beschlussfassung .....	13
6.4.1	Vorstand .....	13
6.4.2	Überföhrungsentscheide .....	13
6.4.3	Fachtechnischer Ausschuss (Art. 6.2 Abs. 2) .....	14
6.5	Abstimmungsmodus .....	14
6.6	Protokoll .....	15

---

6.7	Entschädigung .....	15
Art. 7	Präsidium .....	15
7.1	Allgemeines .....	15
7.2	Zuständigkeiten und Aufgaben .....	15
7.3	Vizepräsidium.....	15
Art. 8	Statutarische Revisionsstelle.....	16
Art. 9	Geschäftsstelle.....	16
Art. 10	Arbeitsgruppen für Fachexpertise .....	17
10.1	Bildung und Aufgaben der Arbeitsgruppen im Bereich der Zuständigkeit des fachtechnischen Ausschusses (Art. 77 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 KVV).....	17
10.2	Aufgaben und Bildung von Arbeitsgruppen im Aufgabenbereich des Vorstands (Art. 58a Abs. 2 lit. a, d und f KVG und Art. 6.2.1 Statuten) .....	18
Art. 11	Unterschriften.....	18
Art. 12	Finanzierung, Mitgliederbeiträge, Rechnung .....	18
12.1	Finanzierungsquellen .....	18
12.2	Mitgliederbeiträge und Kostenabgrenzung .....	18
12.2.1	Grundsätze .....	18
12.2.2	Aktuelle Beitragsquoten .....	19
12.2.3	Rechnungsjahr .....	20
Art. 13	Haftung .....	20
Art. 14	Auflösung des Vereins .....	20
Art. 15	Interpretation.....	20
Art. 16	Ergänzendes Recht.....	20
Art. 17	Erster review .....	20
Art. 18	Inkrafttreten .....	20
Glossar		21
Anhang 1	.....	22
Anhang 2	.....	22

## ART. 1 NAME UND SITZ

1. Unter dem Namen «QUALAB (Schweizerischer Verein für Qualitätsentwicklung im medizinischen Laboratorium)» oder in der Kurzform «QUALAB» (**Qualität im medizinischen Laboratorium**) besteht ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) als juristische Person<sup>1</sup>. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 3013 Bern.

## ART. 2 ZIEL UND ZWECK

### 2.1 Zweck des Vereins

1. Der Verein QUALAB bezweckt die Erarbeitung, Organisation, Durchführung und Durchsetzung von Konzepten und Programmen der Qualitätsentwicklung (QE) als Beitrag zur Messung, Kontrolle, Sicherung, Entwicklung, kontinuierlichen Verbesserung und Förderung der Ergebnisqualität in der analytischen Labormedizin, welche für Versicherte der Sozialversicherungen erbracht wird, die medizinische Leistungen gewähren oder versichern (KV/UV/MV/IV).
2. Ziel sind Sicherung und Förderung der Ergebnisqualität (QE) der einzelnen Laboratorien sowie transparente Auswertungen von Resultaten der Qualitätskontrollen auf gesamtschweizerischer Ebene.

### 2.2 Obligatorischer Teil und Projektbereich

1. Die Vereinstätigkeit gliedert sich in einen obligatorischen und einen Projektbereich. Der obligatorische Teil umfasst Massnahmen zur QE, welche vom Krankenversicherungsgesetz (KVG), Unfallversicherungsgesetz (UVG), Militärversicherungsgesetz (MVG) und Invalidenversicherungsgesetz (IVG) als verpflichtend vorgeschrieben, durchführungsreif und Gegenstand verbindlicher Qualitätsverträge sind.
2. Der Projektbereich betrifft Konzepte und Programme der QE im Teststadium, welche sich nach den Zielen von Art. 58, 58a und 58h KVG und Art. 77, 77c und 77l KVV richten und die nach erfolgreicher praktischer Erprobung aufgrund der Teilnahme von Laboratorien in das sozialversicherungsrechtliche Durchführungsprogramm überführt werden können (hiernach kurz: «Entwicklungsprogramm»).

### 2.3 Anwendbares Recht

1. Die Tätigkeit im obligatorischen Teil (Art. 2.2 Abs.1) geschieht im Rahmen und in den Schranken der gesetzlichen Vorschriften und Gestaltungsmöglichkeiten des KVG, UVG, MVG und IVG, insbesondere der Art. 58, 58a und 58h KVG sowie Art. 77, 77c und 77l KVV. Zu beachten sind auch Verfassungsrechte sowie allgemeine Grundsätze des Sozialversicherungsrechts.
2. Die Tätigkeit im Projektbereich (Art. 2.2 Abs. 2) erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und Gestaltungsmöglichkeiten des Privatrechts, namentlich des ZGB und des Obligationenrechts (OR).

---

<sup>1</sup> Der Leserlichkeit halber wird in den Statuten die männliche Form verwendet. Wo nicht anders erwähnt, ist die weibliche Form mitgemeint.

## ART. 3 MITGLIEDSCHAFT

### 3.1 Aktivmitglieder

- <sup>1</sup> Die Aktivmitgliedschaft gliedert sich in die Kategorie «Leistungserbringer» und die der «Versicherer».
- <sup>2</sup> Durch Beitritt können Aktivmitglieder des Vereins werden:
  - a) Die Verbände der Leistungserbringer (Kategorie «Leistungserbringer»)
    - FAMH (Auftragslaboratorien)
    - FMH (Praxislaboratorien)
    - pharmaSuisse (Offizinlaboratorien für medizinische Labordiagnostik)
    - H+ (Spitallaboratorien)
  - b) Die Verbände der Versicherer (Kategorie «Versicherer»)
    - prio.swiss (Krankenversicherer)
    - MTK (Unfallversicherer nach UVG)
  - c) vom Vorstand nach Art. 3.1 Abs. 3 zugelassene verbandsunabhängige Laboratorien oder Versicherer.
- <sup>3</sup> Der Vorstand entscheidet über Beitrittsgesuche im Sinne von Abs. 2 hievor. Er kann eine Eintrittsgebühr erheben. Der Vorstand legt fest, welcher Mitgliederkategorie (Leistungserbringer oder Versicherer) der Gesuchsteller bezüglich Stimmengewicht und Mitgliederbeitrag zuzuordnen ist. Voraussetzung einer Aufnahme ist, dass sich der Gesuchsteller mit den Mitgliedern seiner Kategorie über die Höhe seines Mitgliederbeitrags und sein Stimmengewicht in der Mitgliederversammlung einigt. Die mit ihm vereinbarte Finanzierungs- und Stimmquote wird auf den Finanzierungsanteil und das Stimmengewicht seiner Mitgliederkategorie von 50 Prozent (Art. 5.4 Abs. 1 bzw. Art. 12.2.1 Abs. 2 Statuten) angerechnet.
- <sup>4</sup> Das Recht auf Aktivmitgliedschaft setzt den Abschluss und die Aufrechterhaltung des jeweils aktuellen QUALAB-Qualitätsvertrages nach Art. 77a KVV voraus.

### 3.2 Passivmitglieder

- <sup>1</sup> Durch Beitritt können Passivmitglieder werden:
  - die schweizerische Invalidenversicherung (IV), vertreten durch das Bundesamt für Sozialversicherung.
  - die schweizerische Militärversicherung (MV), vertreten durch die SUVA (Abteilung Militärversicherung).
- <sup>2</sup> Art. 3.1 Abs. 4 gilt für die IV und die MV sinngemäss.
- <sup>3</sup> Passivmitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie werden wie Aktivmitglieder dazu eingeladen. Sie bringen sich beratend ein, haben jedoch kein Antrags- und Stimmrecht.

- <sup>4</sup> Der Vorstand kann für Passivmitglieder die Pflicht zur Leistung von Mitgliederbeiträgen vorsehen.

### **3.3 Begründen der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahme gesuche sind an den Präsidenten zu richten. Über ihre Aufnahme und die Einhaltung der Aufnahmekriterien entscheidet der Vorstand abschliessend. Eine abgelehnte Aufnahme muss nicht begründet werden.

### **3.4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt.
- Ausschluss.
- Nichterfüllung von Art. 3.1 Abs. 4 der Statuten.
- Verlust der Rechtspersönlichkeit eines Verbandes oder einer Organisation.

### **3.5 Austritt**

Ein Vereinsaustritt ist, unter Berücksichtigung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben an den Präsidenten gerichtet werden und bei diesem bis spätestens am 30. Juni des Jahres eingegangen sein.

### **3.6 Ausschluss**

Ein Mitglied kann auf Antrag eines Aktivmitglieds oder des Vorstandes jederzeit aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Den Ausschlussentscheid fällt die Mitgliederversammlung abschliessend. Eine schriftliche Begründung wird nicht ausgestellt.

### **3.7 Rechtsfolgen des Mitgliedschaftsverlusts**

- <sup>1</sup> Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Vermögensanteile des Vereins oder auf Rückerstattung von geleisteten Mitgliederbeiträgen.
- <sup>2</sup> Der QUALAB-Qualitätsvertrag, welcher ein ausgetretener oder ausgeschlossener Verband für seine Mitglieder, ein Versicherer oder verbandsunabhängiges Laboratorium (gemäss Art. 3.1 Abs. 2 lit. c) abgeschlossen hat, wird vom Wegfallen der Mitgliedschaft in seinem Rechtsbestand nicht berührt.

## **ART. 4 ORGANE DES VEREINS**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Präsidium
- d) Kontrollstelle (statutarische)

## ART. 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

### 5.1 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- a) Aufsicht über die Vereinsorgane gemäss Art. 4 lit. b, c und d dieser Statuten.
- b) Kenntnisnahme der Zusammensetzung des Vorstands.
- c) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle.
- d) Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
- e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- f) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- g) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands.
- h) Beschlussfassung über Erlass oder Änderung der Statuten.
- i) Genehmigung der Strategie von QUALAB.
- j) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms.
- k) Kenntnisnahme des Qualitätsberichts (Art. 58a Abs. 2 lit. g KVG).
- l) Kenntnisnahme des Jahresbudgets.
- m) Genehmigung der Jahresrechnung.
- n) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte oder Anträge.
- o) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

### 5.2 Einberufung der Mitgliederversammlung

- <sup>1</sup> Der Vorstand legt den Versammlungstermin für die ordentliche Mitgliederversammlung fest. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit. Sie sind den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Adresse des Mitgliedes zuzustellen. Einladungen per E-Mail sind zulässig.
- <sup>2</sup> Den Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Traktanden sowie allfällige Anträge von Mitgliedern, der Jahresbericht des Vorstands, der Qualitätsbericht, die Jahresrechnung, das Budget für das folgende Geschäftsjahr und die Unterlagen für weitere traktandierte Geschäfte beizulegen.
- <sup>3</sup> Weitere Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sofern dringliche Geschäfte vorliegen, die in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung stehen.
- <sup>4</sup> Die Einberufung weiterer Mitgliederversammlungen kann zudem von einem Fünftel der Aktivmitglieder beim Vorstand schriftlich und unter Angabe des Zwecks verlangt werden.
- <sup>5</sup> Verbände sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Anstalten werden in der Mitgliederversammlung durch nur eine natürliche Person vertreten. Sie sind bezüglich Wahl und Wechsel der vertretenden Person jederzeit frei. Nach Möglichkeit sollte diese jedoch nicht Vorstandsmitglied sein. Die Vertretung eines Mitglieds durch den Delegierten eines anderen Mitglieds ist ausgeschlossen.
- <sup>6</sup> Der Vorstand kann zur Mitgliederversammlung Personen, Körperschaften und Organisationen als Beobachter zulassen, wenn dies im Interesse des Vereins ist. Beobachter haben kein Antrags- und Stimmrecht.

## 5.3 Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung

Anträge von Aktivmitgliedern an die Mitgliederversammlung sind beim Präsidenten spätestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Anträge per E-Mail sind zulässig. Über verspätet eingereichte Anträge kann nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und dem Eintreten zustimmen.

## 5.4 Stimmberechtigung

- <sup>1</sup> Die Mitglieder der Kategorie Leistungserbringer (Art. 3.1 Abs. 2 lit. a und c) haben in der Mitgliederversammlung ein Stimmengewicht von 50 Prozent des Totals von 100 Prozent Stimmengewichten, die Mitglieder der Kategorie Versicherer (Art. 3.1 Abs. 2 lit. b und c) ebenfalls ein solches von 50 Prozent (Art. 12.2.1 Abs. 2).
- <sup>2</sup> Die interne Verteilung der Stimmengewichte von 50 Prozent auf die Mitglieder der Kategorie Leistungserbringer (Art. 3.1 Abs. 2 lit. a und c) richtet sich nach ihren prozentualen Anteilen am Total der Mitgliederbeiträge nach Art. 12.2.1 Abs. 3 und Anhang 1 der Statuten. Die Stimmengewichte der Mitglieder der Kategorie Versicherer (Art. 3.1 Abs. 2 lit. b und c) von ebenfalls 50 Prozent verteilen sich entsprechend den prozentualen Beitragsquoten nach Art. 12.2.1 Abs. 4 und 5 bzw. Anhang 1 der Statuten.
- <sup>3</sup> Die in Prozenten ermittelten Stimmengewichte können in Form von Anzahl Stimmen ausgegeben werden, wenn unvermeidbar, auch mit Bruchteilen von ganzen Stimmen. Der Kategorie der Leistungserbringer (Art. 3.1 Abs. 2 lit. a und c) müssen gesamthaft die gleiche Anzahl Stimmen zugeteilt werden wie derjenigen der Versicherer (Art. 3.1 Abs. 2 lit. b und c).
- <sup>4</sup> Scheidet ein Verband oder ein verbandsunabhängiges Mitglied aus dem Verein aus oder tritt dem Verein ein neues Mitglied bei, bleibt das Stimmengewicht der Mitgliederkategorien gemäss Abs. 1 hiervor unverändert. Die Mitglieder der Mitgliederkategorie, die einen Austritt zu verzeichnen hat, haben sich auf eine neue interne Verteilung der individuellen Stimmengewichte zu verständigen. Im Falle fehlender Einigung gelten die Regeln von Art. 12.2.1 Abs. 9 hiernach.

## 5.5 Beschlussfassung

- <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Stimmengewichte der Anwesenden müssen das für Beschlüsse erforderliche Mehr gemäss Abs. 2 und 3 hiernach erreichen (Umsetzungsbeispiel siehe Anhang 2). Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten oder einem Tagespräsidenten.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder fassen die Beschlüsse grundsätzlich mit dem Mehr von 2/3 der abgegebenen Stimmen (gewichtet nach Art. 5.4 Abs. 2). Enthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Zur Vertretungsfrage siehe Art. 5.2 Abs. 5.
- <sup>3</sup> Mit Bezug auf die Genehmigung der Jahresrechnung, die Abberufung eines Vorstandsmitglieds, den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigen Gründen und Statutenänderungen ist für die Beschlussfassung ein Mehr von 75 Prozent der an der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen (gewichtet nach Art. 5.4 Abs. 2) erforderlich. Enthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Für die Auflösung des Vereins gilt Art. 14 der Statuten.

- <sup>4</sup> Bei Sachgeschäften und Wahlen wird offen abgestimmt. Auf Antrag des Vorstands oder eines Vereinsmitglieds kann beschlossen werden, eine Wahl geheim durchzuführen.
- <sup>5</sup> Beschlussfassungen auf dem Korrespondenzweg (brieflich, E-Mail, Telefon, Telefon- oder Videokonferenz) sind zulässig, sofern alle stimmberechtigten Mitglieder über einen Antrag abstimmen und keine Enthaltungen vorliegen.

## **5.6 Gebot rechtsgleicher und willkürfreier Behandlung**

- <sup>1</sup> Die Beschlüsse behandeln alle Mitgliederverbände, die übrigen Mitglieder (Art. 3.1. Abs. 3 Statuten) sowie die von den Verbänden vertretenen Organisationen oder Personen diskriminierungs- und willkürfrei. Die Sicherung und Entwicklung der Qualität und der Patientensicherheit hat Vorrang vor entgegenstehenden Standesinteressen von Verbänden. Die Begriffe der Diskriminierung und Willkür richten sich sinngemäss nach den von der Rechtspraxis zu Art. 8 und 9 BV entwickelten Kriterien.

## **5.7 Protokoll**

- <sup>1</sup> Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Der Präsident bestimmt den Protokollführer, wenn der statutarisch bestellte Protokollführer ausfällt. Der Protokollführer muss kein Vereinsmitglied sein.
- <sup>2</sup> Die Genehmigung des Protokolls wird für die nächstfolgende Mitgliederversammlung traktandiert.

## **ART. 6 VORSTAND**

### **6.1 Zusammensetzung und Bestellung**

- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus 6 natürlichen Personen. Er setzt sich wie folgt zusammen: je eine Person für die Verbände FAMH, FMH, H+ und pharmaSuisse und je eine Person für prio.swiss und Medizinaltarif-Kommission MTK.
- <sup>2</sup> Die Vorstandsmitglieder werden von den Verbänden gemäss Art. 6.1 Abs. 1 bestimmt. Jeder der Verbände FAMH, FMH, H+ und pharmaSuisse entsendet je eine Person in den Vorstand, ebenso prio.swiss und die Medizinaltarif-Kommission MTK. Nur Vereinsmitglieder können Vorstandsmitglieder bestellen.
- <sup>3</sup> Die Amtsperiode für den Vorstand beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- <sup>4</sup> Macht die Mitgliederversammlung von ihrem Abberufungsrecht (Art. 65 Abs. 2 ZGB) Gebrauch, stellt der Verband, der seinerzeit das abberufene Vorstandsmitglied bestellt hat, auch den Ersatz.
- <sup>5</sup> Mit dem Austritt (Art. 3.5) oder Ausschluss (Art. 3.6) eines Verbandes, der ein Vorstandsmitglied bestellt hat, scheidet dieses aus dem Vorstand aus.
- <sup>6</sup> Der Vorstand organisiert sich selbst.

## 6.2 Zuständigkeiten und Aufgaben

- <sup>1</sup> Der Vorstand ist das Exekutivorgan des Vereins. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch oder nach zwingendem Gesetzesrecht nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er ist befugt, einzelne Befugnisse an einen Geschäftsführer zu delegieren und kann eine Geschäftsstelle einrichten oder ein entsprechendes Mandat an Dritte vergeben.
- <sup>2</sup> Der Vorstand bildet einen fachtechnischen Ausschuss, bestehend aus den Vorstandsmitgliedern der FAMH, FMH, H+ und pharmaSuisse. Er ist zuständig für die Bearbeitung von labormedizinischen Fachfragen im Aufgabenbereich von Art. 77 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 KVV (Entwicklung, Wartung und Durchführung von Konzepten und Programmen der QE; Art. 2.2 Abs. 1) und im Rahmen von Entwicklungsprogrammen (Art. 2.2 Abs. 2). Siehe dazu Art. 6.2.3.

### 6.2.1 Vereinsorganisatorische Aufgaben

Der Vorstand hat bezüglich der Vereinsorganisation insbesondere folgende Kompetenzen und Aufgaben:

- a) Erarbeitung der QUALAB-Strategie gemäss Zweck des Vereins zuhanden Mitgliederversammlung.
- b) Entgegennahme von und Entscheidung über Beitrittsgesuche zum Verein.
- c) Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten aus seiner Mitte.
- d) Beschlussfassung über die Gewährung einer Entschädigung für die Arbeit des Präsidenten und Festsetzung derselben.
- e) Einberufung der Mitgliederversammlung.
- f) Vollzug von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- g) Erstellung des Jahresberichts zuhanden der Mitgliederversammlung.
- h) Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge.
- i) Verabschiedung des Jahresbudgets.
- j) Wahl, Abwahl und Entlohnung des Geschäftsführers; Errichtung der Geschäftsstelle, Festlegung ihrer Aufgaben und Kompetenzen, Beaufsichtigung und Erteilung von Weisungen.
- k) Verantwortlichkeit für das Rechnungswesen, Jahresrechnung eingeschlossen.
- l) Erlass von Reglementen zur Vereinsorganisation und zum Datenschutz bei den Aktivitäten des Vereins.

### 6.2.2 Obligatorische Programme der Qualitätsentwicklung (Art. 2.2 Abs. 1)

Der Vorstand hat bezüglich der obligatorischen QE-Programme die nachstehend aufgeführten Aufgaben und Kompetenzen.

- a) Regelung der Grundlagen und Modalitäten im Zusammenhang mit der Durchführung der obligatorischen Programme der QE (Art. 2.2. Abs. 1):
  - Die strategische Entscheidung über den Start von Testarbeiten an neuen Programmen und Konzepten der QE.
  - Entgegennahme von Anträgen und Empfehlungen des fachtechnischen Ausschusses (Art. 6.2 Abs. 2) zwecks Verabschiedung von Massnahmen zu ihrer Umsetzung in QE-Programmen.

- Verabschiedung von Reglementen und Richtlinien, welche die Durchführung von obligatorischen QE-Programmen betreffen.
  - Sicherstellung einer bedarfsgerechten Verfügbarkeit von Qualitätskontrollzentren (QKZ) und die Regelung der Anforderungen an ihre Qualifikation.
  - Evaluierung, Abschluss und Kündigung von Zusammenarbeitsverträgen mit den QKZ oder anderen Organisationen der QE sowie der Abschluss von QE-Verträgen, in welchen der Verein QUALAB Vertragspartner ist.
  - Abschluss und Kündigung von Zusammenarbeitsverträgen mit Fachgesellschaften der Labormedizin, Laboratorien und Versicherern.
  - Bezeichnung der Delegationen für Vertragsverhandlungen im Bereich der QE und Festlegung der Kompetenzen.
  - Aufbau, Betrieb und Unterhalt einer Datenaustauschplattform (DAP) sowie Regelung der Finanzierung und der Zugriffsrechte.
  - Festlegung der Entgelte für die Aufwendungen und Dienste von QUALAB gemäss Art. 12.1 lit. b hiernach.
  - Festlegung der Beiträge von verbandsunabhängigen Versicherern und Laboratorien sowie von Versicherer- oder Leistungserbringerverbänden, die nicht Mitglieder des Vereins QUALAB sind, sich aber dem QUALAB-Qualitätsvertrag anschliessen.
- b) Entscheidung über die landesweite statistische Auswertung von labortechnischen Daten der Resultate der Qualitätskontrolle und über die Publikation der Ergebnisse nach Massgabe des Publikationskonzepts von QUALAB (Art. 2.1 Abs. 2).
- c) Genehmigung des von der Geschäftsstelle verfassten jährlichen Qualitätsberichts (Art. 58a Abs. 2 lit. g KVG).

### **6.2.3 Entwicklungsprogramme der Qualitätsentwicklung (Art. 2.2 Abs. 2)**

Der Vorstand regelt die Modalitäten und die Finanzierung der Durchführung von Entwicklungsprogrammen nach Art. 2.2 Abs. 2.

### **6.2.4 Aufgaben des fachtechnischen Ausschusses**

#### **6.2.4.1 Obligatorische QE-Programme**

Der fachtechnische Ausschuss verantwortet

- a) die laborseitige Ausgestaltung vom Gesamtvorstand beschlossener neuer Strategien zur Sicherung, kontinuierlichen Verbesserung und Förderung der Qualität in der analytischen Labormedizin auf der Grundlage des Vereinszwecks (Art. 2.1 und Art. 2.2 Abs. 1 hiervor; Art. 77 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 KVV). In der Umsetzung von Art. 58a Abs. 3 KVG wird der Heterogenität der Leistungserbringer Rechnung getragen.
- b) die Aktualisierung von bestehenden Konzepten und Programmen sowie von Neuerungen bezüglich fachtechnischer Definitionen zur QE. Die Aufgabe umfasst namentlich die Verantwortung für die Festlegung der kontrollpflichtigen Analysen und der Toleranzwerte sowie die Bestimmung der Kriterien für die Bewertung der Messergebnisse.
- c) die Definition der Kriterien, nach welchen die fachtechnische Bedingung der Teilnahme an einem QUALAB-Programm erfüllt oder nicht erfüllt ist.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen sind

- d) die Bildung eines Pools von Sachverständigen (Art. 6.2.4.3 Abs. 1) und von Arbeitsgruppen für Sachverständige (Art. 6.2.4.3 Abs. 3)
- e) die Erteilung von Aufträgen an die Arbeitsgruppen (Art. 6.2.4.3 Abs. 3; Art. 10).
- f) die Entgegennahme, Prüfung und Verabschiedung von Anträgen, Empfehlungen und Stellungnahmen der Arbeitsgruppen (Art. 6.2.4.3 Abs. 3; Art. 10).
- g) die Weiterleitung von fachtechnischen Änderungen an bestehenden Konzepten und Programmen an den Gesamtvorstand zur Klärung und Entscheidung von Durchführungsfragen.
- h) die Antragstellung an den Gesamtvorstand zur Entscheidung über die Inangriffnahmen von neuen Konzepten und Programmen.
- i) die Entgegennahme von Anträgen der Anwender der Analysenliste zu labormedizinischen Fragen und Qualitätsbeurteilungen.

#### **6.2.4.2 Freiwillige QE-Programme**

Der fachtechnische Ausschuss ist für die labormedizinische Ausarbeitung und Aktualisierung von Entwicklungsprogrammen auf der Grundlage von Art. 2.2 Abs. 2 hiervor zuständig.

#### **6.2.4.3 Arbeitsgruppen für Sachverständige**

- <sup>1</sup> Der fachtechnische Ausschuss bildet einen Pool von Sachverständigen nach laboranalytischen Fachgebieten. Sie werden von derjenigen Gesellschaft oder Organisation vorgeschlagen, die vom Ausschuss angefragt worden ist. Der Ausschuss beruft die Mitglieder persönlich für die Dauer von zwei Jahren. Die Amtsdauer verlängert sich automatisch um weitere zwei Jahre, wenn der Sachverständige nicht auf das Ende einer Amtsdauer abberufen oder abgewählt worden ist. Es ist nach Möglichkeit personelle Kontinuität anzustreben.
- <sup>2</sup> Der Pool stellt die fachtechnische Expertise von QUALAB sicher, wenn Konzepte und Programme der QE und -verbesserung zu erarbeiten, zu aktualisieren und weiterzuentwickeln sind, oder wenn wissenschaftliche Evaluationen zu labormedizinischen Qualitätsmessmethoden und Qualitätskriterien durchzuführen sind. Art. 10 hiernach regelt die Einzelheiten.
- <sup>3</sup> Der fachtechnische Ausschuss bildet mit Personen aus dem Pool Arbeitsgruppen, die aus Sachverständigen der betroffenen Fachgesellschaften, der Qualitätskontrollzentren, der betroffenen Branche der Leistungserbringer, Berufsverbänden von Angehörigen der medizinischen Laboranalytik oder Behörden bestehen.

### **6.3 Einberufung zur Vorstandssitzung**

- <sup>1</sup> Der Vorstand tagt nach Bedarf. Ordentliche oder ausserordentliche Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Traktanden schriftlich (brieflich oder per E-Mail) einberufen, bei Verhinderung des Präsidenten durch den Vizepräsidenten. Auf vorgängigen Beschluss des Vorstands auf dem Korrespondenzweg kann die Einberufungsfrist für ausserordentliche Sitzungen abgekürzt werden. Die ordentlichen Sitzungstermine sind für das kommende Jahr jeweils im Vorjahr festzulegen. Der Präsident muss eine ausserordentliche Vorstandssitzung einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

- 2 Ein Vorstandsmitglied, das an einer Sitzungsteilnahme aus persönlichen Gründen verhindert ist, kann sich ausnahmsweise durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Als persönlicher Grund gilt auch, wenn ein Mitglied einen Termin für eine ausserordentliche Sitzung unverschuldet nicht wahrnehmen kann. Die Vertretung ist im Protokoll festzuhalten. Der Vertreter muss vor der Sitzung brieflich oder per E-Mail an die Adresse des Präsidenten bevollmächtigt worden sein, im Namen des Vertretenen abzustimmen. Er kann maximal ein Vorstandsmitglied vertreten.
- 3 Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Die Stimmengewichte der Anwesenden müssen das für Beschlüsse erforderliche Mehr gemäss Art. 6.4.1 Abs. 4 erreichen.

## 6.4 Beschlussfassung

### 6.4.1 Vorstand

- 1 Der Vorstand trifft die Entscheidungen über die Modalitäten der Durchführung von Konzepten und Programmen der QE (Kontrolle der Einhaltung der Teilnahmebedingungen, Folgen der Nichterfüllung, Finanzierung usw.; Aufgabenbereich gemäss Art. 77 Abs. 2 und 3 KVV) sowie Entscheidungen in vereinsorganisatorischen Belangen nach Art. 6.2.1 bzw. Geschäften, die nicht in die Zuständigkeit des fachtechnischen Ausschusses fallen.
- 2 Die von den Verbänden der Leistungserbringer bestellten Vorstandsmitglieder haben ein Stimmengewicht von 50 Prozent des Totals von 100 Prozent Stimmengewichten. Die von den Verbänden der Versicherer bestellten Vorstandsmitglieder haben ebenfalls ein solches von 50 Prozent.
- 3 Die Stimmengewichte der von den Verbänden der Leistungserbringer und diejenigen der von den Verbänden der Versicherer bestellten Vorstandsmitglieder entsprechen den Quoten, welche diese Verbände für Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung haben (Art. 5.4 Abs. 2 bzw. Art. 12.2.1 Abs. 3, Art. 12.2.1 Abs. 4 Anhang 1 Statuten).
- 4 Für Beschlüsse bedarf es eines Mehrs von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen (gewichtet nach Art. 5.4 Abs. 2). Enthaltungen werden für die Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit des Präsidenten (im Abwesenheitsfall des Vizepräsidenten) erforderlich.
- 5 Art. 5.6 der Statuten gilt für Vorstandsbeschlüsse sinngemäss.

### 6.4.2 Überführungsentscheide

- 1 Regelung für die Überführung von QE-Massnahmen aus dem Projektbereich (Art. 2.2 Abs. 2) in den obligatorischen (Art. 2.2 Abs. 1):
  - a) Beschlüsse des Gesamtvorstands betreffend die Überführung von QE-Massnahmen des Projektbereichs (Art. 2.2 Abs. 2) in den obligatorischen (Art. 2.2 Abs. 1), die einer Leistungserbringer-Organisation oder ihr angeschlossenen Laboratorien in QE-Programmen oder -konzepten, in Richtlinien oder Verträgen jeder Art Pflichten, Risiken, Nachteile oder anderweitige Belastungen auferlegen, bedürfen zu ihrem Zustandekommen der Zustimmung der Person, die diese Organisation als Vorstandsmitglied bestellt hat (Art. 6.1 Abs. 2).

- b) Das Gesagte gilt sinngemäss, wenn von einem Vorstandsbeschluss mehrere Leistungserbringer-Organisationen betroffen sind. In diesem Falle haben alle Personen, die diese als Vorstandsmitglieder bestellt haben, zuzustimmen.
  - c) In gleicher Weise können Überführungsbeschlüsse, die einer Organisation von Versicherern oder ihnen angeschlossenen Versicherern in QE-Programmen und -konzepten, in Richtlinien oder Verträgen jeder Art Pflichten, Risiken, Nachteile oder anderweitige Belastungen auferlegen, nur zustande kommen, wenn die Person zustimmt, die diese Organisationen als Vorstandsmitglied bestellt haben (Art. 6.1 Abs. 2).
- 2 Die Regelung nach Abs. 1 hiervor gilt nicht für die Rückführung von QE-Massnahmen des obligatorischen Teils (Art. 2.2 Abs. 1) in den Projektbereich (Art. 2.2 Abs. 2).

### 6.4.3 Fachtechnischer Ausschuss (Art. 6.2 Abs. 2)

- 1 Die von den Laborverbänden (FAMH/FMH/H+/pharmaSuisse) bestellten Vorstandsmitglieder entscheiden Fachfragen der analytischen Labormedizin im Zusammenhang mit der Entwicklung, Wartung und Durchführung von Konzepten und Programmen der QE (Aufgabenbereich gemäss Art. 77 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 KVV) ohne Mitwirkung und Stimmrecht der Vorstandsmitglieder der Versicherer.
- 2 Kann ein fachtechnischer Beschluss zu höheren Mitgliederbeiträgen, Registrierungsgebühren, Aufwendungen der Laboratorien oder Versicherer führen, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten verschieben oder eine Haftung des Vereins begründen, unterliegt dieser jedoch der Entscheidung des Gesamtvorstands. Dieser entscheidet auch, wenn eine Leistungserbringerorganisation oder ein Leistungserbringer (Aktivmitglied) gelten macht, in einer Entscheidung des Ausschusses diskriminierend oder willkürlich behandelt zu werden (Art. 5.6 und 6.4.1 Abs. 5 Statuten).
- 3 Vorstandsmitglieder des fachtechnischen Ausschusses, die innerhalb ihrer Verbandsorganisation über keine besondere Sachkompetenz in Laborbelangen verfügen, können an Sitzungen des Ausschusses für besondere Fragestellungen zusammen mit einer sachkundigen Fachperson in Labormedizin teilnehmen. Die Begleitperson hat kein Stimmrecht.
- 4 Der fachtechnische Ausschuss trifft seine Entscheidungen mit dem Mehr der anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied des fachtechnischen Vorstands hat eine Stimme. Enthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Art. 5.6 der Statuten gilt sinngemäss.

### 6.5 Abstimmungsmodus

- 1 Bei Sachgeschäften und Wahlen wird offen abgestimmt. Auf Antrag des Präsidenten oder eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand geheime Wahl beschliessen.
- 2 Beschlussfassungen auf dem Korrespondenzweg (brieflich, E-Mail, Telefon, Telefon- oder Videokonferenz) sind zulässig, sofern alle Vorstandsmitglieder diesem Vorgehen zustimmen und keine Enthaltungen vorliegen. Wird ein Beschluss auf dem Korrespondenzweg von einem Vorstandsmitglied abgelehnt, ist zum Geschäft eine Vorstandssitzung einzuberufen.

## 6.6 Protokoll

- 1 Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Der Präsident bestimmt den Protokollführer, wenn der statutarisch bestellte Protokollführer ausfällt. Der Protokollführer muss kein Mitglied des Vorstands sein.
- 2 Die Genehmigung des Protokolls wird für die nächstfolgende Sitzung traktandiert und gilt als genehmigt, wenn und soweit es nicht beanstandet wird.

## 6.7 Entschädigung

Den Vorstandsmitgliedern steht für die Teilnahme an Sitzungen sowie Mitgliederversammlungen und deren Vorbereitung keine Entschädigung zu. Art. 7.2 Abs. 3 hiernach vorbehalten.

## ART. 7 PRÄSIDIUM

### 7.1 Allgemeines

- 1 Der Präsident steht dem Vorstand vor. Er ist Verbindungsglied zwischen dem Vorstand und der Geschäftsstelle.
- 2 Der Präsident wird vom Vorstand aus den Reihen der Vorstandsmitglieder für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt (Art. 6.2.1 lit. c). Wiederwahl ist zulässig.

### 7.2 Zuständigkeiten und Aufgaben

- 1 Der Präsident hat insbesondere folgende Kompetenzen:
  - a) Vertretung des Vereins und Kommunikation nach aussen, Pflege der Beziehungen zu Behörden, Verbänden und der Öffentlichkeit.
  - b) Treffen von zeitlich dringlichen, vorläufigen Massnahmen bis zur nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Vorstandssitzung.
  - c) Einberufen und Leiten der Vorstandssitzungen.
  - d) Festsetzen der Traktanden für die Vorstandssitzungen.
  - e) Leiten der Mitgliederversammlungen.
- 2 Der Präsident kann Aufgaben an andere Vorstandsmitglieder delegieren.
- 3 Der Vorstand kann für die Vorstandstätigkeit des Präsidenten eine Entschädigung vorsehen.

### 7.3 Vizepräsident

- 1 Der Vizepräsident wird aus den Reihen der Vorstandsmitglieder vom Vorstand auf zwei Jahre gewählt (Art. 6.2.1 lit. c). Wiederwahl ist zulässig.
- 2 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit. Der Vorstand kann den Vizepräsidenten mit weiteren Aufgaben betrauen.

## ART. 8 STATUTARISCHE REVISIONSSTELLE

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt eine fachlich ausgewiesene (freiwillige) Revisionsstelle (natürliche oder juristische Person). Diese führt mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch, prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich darüber Bericht. Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.
- 2 Die Revisionsstelle muss unabhängig sein. Die Revisoren dürfen insbesondere nicht Mitglieder des Vorstands, der Geschäftsstelle oder Angestellte des Vereins sein.
- 3 Die Revisionsstelle wird für jeweils ein Rechnungsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung kann von der Mitgliederversammlung jederzeit und fristlos ausgesprochen werden (Art. 65 Abs. 2 ZGB).

## ART. 9 GESCHÄFTSSTELLE

- 1 Die Geschäftsstelle
  - a) führt das Sekretariat und die Tagesgeschäfte.
  - b) trägt die Verantwortung für die operative Planung und Umsetzung der vom Vorstand beschlossenen Strategien und Programme in konkrete Leistungen.
  - c) ist Anlaufstelle für Auskünfte und Anfragen.
  - d) besorgt das Rechnungswesen von QUALAB und erstellt zuhanden des Vorstandes die Jahresrechnung, das Jahresbudget, den Jahresbericht und den Qualitätsbericht
  - e) organisiert die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vorstands und des fachtechnischen Ausschusses, nimmt an ihnen mit beratender Stimme teil und führt Protokoll.
  - f) betreut die Arbeitsinstrumente von QUALAB (Homepage, Datenauswertungsplattform usw.) und überwacht die Einhaltung der Konzepte, Richtlinien und Verträge von QUALAB durch die Laboratorien, die QKZ und die Versicherer.
  - g) organisiert und koordiniert die Arbeitsgruppen für Fachexpertise (Art. 6.2.4.3; Art. 10) nach Massgabe von Aufträgen des fachtechnischen Ausschusses.
  - h) unterstützt den fachtechnischen Ausschuss und die Arbeitsgruppen in organisatorischen und administrativen Belangen.
  - i) organisiert auf Ebene Geschäftsstelle die Vorgaben für die externe und interne QE-Kontrolle sowie die Entwicklungsprogramme.
  - j) wirkt organisatorisch und administrativ an der Schaffung neuer Konzepte, Programme, Richtlinien und Vertragswerke zur QE sowie an der Revision bestehender Grundlagen mit.
  - k) betreut die Publikationen von QUALAB nach Massgabe der QUALAB-Richtlinien.

Der Vorstand kann der Geschäftsstelle jederzeit weitere Aufgaben übertragen. Er erlässt für sie ein Pflichtenheft, in welchem ihre Aufgaben näher umschrieben werden.

- 2 Ein/e Geschäftsführer/in wird vom Vorstand in der Regel auf unbestimmte Zeit beauftragt oder angestellt. Er/sie ist dem Vorstand unterstellt.

## ART. 10 ARBEITSGRUPPEN FÜR FACHEXPERTISE

### 10.1 Bildung und Aufgaben der Arbeitsgruppen im Bereich der Zuständigkeit des fachtechnischen Ausschusses (Art. 77 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 KVV)

- <sup>1</sup> Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen (Art. 6.2.4.3) liegt im Ermessen des fachtechnischen Ausschusses. Mitglieder des QUALAB-Vorstandes sind nicht wählbar. Die Arbeitsgruppe kann bei Bedarf beantragen, dass weitere Sachverständige in die Arbeitsgruppe berufen werden. Sie organisiert sich selbst, soweit die Statuten oder Reglemente nichts Anderes bestimmen.
- <sup>2</sup> Die Entscheidung des fachtechnischen Ausschusses über die Zahl der Arbeitsgruppen und deren Zusammensetzung wird im jeweiligen QE-Konzept getroffen, zu welchem eine Arbeitsgruppe einzurichten ist. Die fachliche Zusammensetzung der ständigen Arbeitsgruppen wird im jeweiligen Konzept-Dokument festgehalten<sup>2</sup>, diejenige vorübergehender Natur in einem Beschlussprotokoll des fachtechnischen Ausschusses.
- <sup>3</sup> Die Arbeitsgruppen kommen zum Einsatz, wenn für die Entscheidung einer labortechnischen Frage besondere Fachexpertise notwendig ist. Ihre Mitglieder handeln in dieser Tätigkeit weisungsfrei, das heisst, frei von Instruktionen durch die Gesellschaften oder Organisationen, welche sie als Sachverständige vorgeschlagen haben (Art. 6.2.4.3 Abs. 1).
- <sup>4</sup> Der fachtechnische Ausschuss erteilt den Arbeitsgruppen Leistungsaufträge. Diese bringen ihr Ergebnis in das Kleid eines einlässlich begründeten Antrags an den fachtechnischen Vorstand. Je nach Fragestellung können sie das Ergebnis auch als Empfehlung formulieren. Die Arbeitsgruppen sind berechtigt, dem fachtechnischen Ausschuss Anträge auch von sich aus zu stellen. Sie teilen dem fachtechnischen Ausschuss zuvor mit, dass sie an solchen Antrag arbeiten.
- <sup>5</sup> Der fachtechnische Ausschuss übernimmt die beantragte Lösung oder lehnt sie ganz oder teilweise ab. Er kann die Sache auch zur Nachbearbeitung und neuem Antrag an die Arbeitsgruppe zurückweisen. Grundsätzlich weicht er aber von einer beantragten Lösung nicht ab. Vorbehalten bleiben wichtige labormedizinische, rechtliche oder finanzielle Erwägungen oder anderweitige Gründe, welche die Tragbarkeit der beantragten Lösung für die Laboratorien oder Versicherer in Frage stellen oder Grundkonzepte von QUALAB negativ tangieren. Solche Tatbestände können ein Abweichen von Anträgen der Arbeitsgruppe rechtfertigen. Gegebenenfalls ist dies gegenüber der Arbeitsgruppe nachvollziehbar zu begründen.
- <sup>6</sup> Die Arbeitsgruppen beschliessen ihre Anträge oder Empfehlungen zuhanden des fachtechnischen Ausschusses mit einfacher Mehrheit. Von einem Mehrheitsbeschluss abweichende Standpunkte sind in den Mitteilungen an den fachtechnischen Ausschuss festzuhalten.
- <sup>7</sup> Die Arbeitsgruppen sind unentgeltlich tätig. In Sonderfällen kann der Vorstand Entschädigungen und/oder Spesenersatz zusprechen.

<sup>2</sup> Beispiel: Ziffer 4 des «QE-Konzepts für die obligatorische Qualitätsentwicklung im medizinischen Labor»

## **10.2 Aufgaben und Bildung von Arbeitsgruppen im Aufgabenbereich des Vorstands (Art. 58a Abs. 2 lit. a, d und f KVG und Art. 6.2.1 Statuten)**

- 1 Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bezüglich der Aufgaben nach Art. 58a Abs. 2 lit. a, d und f KVG (Modalitäten der Durchführung der Konzepte und Programme der QE) und der vereinsorganisatorischen Aufgaben nach Art. 6.2.1 der Statuten bilden. Die Grundsätze von Art. 10.1 hiervon sind, soweit relevant, sinngemäss anwendbar.
- 2 Die Arbeitsgruppen sind unentgeltlich tätig. In Sonderfällen kann der Vorstand Entschädigungen und/oder Spesenersatz zusprechen.

## **ART. 11 UNTERSCHRIFTEN**

- 1 Die rechtsverbindliche Unterschrift für Vereinbarungen, die den Verein verpflichten, führen der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands oder dem Leiter/der Leiterin der Geschäftsstelle kollektiv zu zweien.
- 2 Andere Geschäftskorrespondenz kann mit Einzelunterschrift des Präsidenten und Geschäftskorrespondenz im administrativen Bereich mit Einzelunterschrift des Leiters/der Leiterin der Geschäftsstelle erledigt werden. Im elektronischen Zahlungsverkehr hat der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin Einzelfreigabeberechtigung, wobei die Rechnungen vom Präsidenten oder Vizepräsidenten zur Zahlung freigegeben sein müssen.
- 3 Vereinbarungen, die den Präsidenten betreffen, werden durch den Vizepräsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien unterzeichnet. Nach Möglichkeit ist dabei ein Vertreter der Leistungserbringer sowie ein Vertreter der Versicherer zu berücksichtigen.

## **ART. 12 FINANZIERUNG, MITGLIEDERBEITRÄGE, RECHNUNG**

### **12.1 Finanzierungsquellen**

QUALAB finanziert sich aus

- a) Mitgliederbeiträgen. Diese decken im obligatorischen und Projektbereich (Art. 2.2 Abs. 1 und 2) den Arbeits- und Kostenaufwand von QUALAB für die QE, welcher durch die Vergütungen nach den Tarifen der AL nicht gedeckt ist.
- b) Entgelten für Aufwendungen und Dienste von QUALAB.
- c) weiteren Zuwendungen und Erträgen aller Art.

### **12.2 Mitgliederbeiträge und Kostenabgrenzung**

#### **12.2.1 Grundsätze**

- 1 Die Abgrenzung der Kosten, die durch Mitgliederbeiträge zu decken, und denjenigen, die aus anderen Quellen zu finanzieren sind, wird im Konzept für den obligatorischen Teil (Art. 2.2 Abs. 1) und in den Konzepten für Entwicklungsprogramme (Art. 2.2 Abs. 2) vorgenommen.
- 2 Auf die Mitgliederkategorie der Leistungserbringer (Art. 3.1 Abs. 2 lit. a und c) entfallen 50 Prozent und auf die der Versicherer (Art. 3.1 Abs. 2 lit. b und c) ebenfalls 50 Prozent der Gesamtheit der beschlossenen jährlichen Mitgliederbeiträge.

- 3 Die Verbände der Kategorie der Leistungserbringer (Art. 3.1 Abs. 2 lit. a und c) machen ihre Beitragsanteile an den 50 Prozent der beschlossenen jährlichen Mitgliederbeiträge unter sich aus.
- 4 Die Beiträge der Mitgliederkategorie der Versicherer von 50 Prozent an der Gesamtheit der beschlossenen jährlichen Mitgliederbeiträge werden den Krankenversicherern gemäss Vereinbarung zu 75% und den UVG-Versicherern zu 25% (bzw. 37.5 und 12.5% an der Gesamtheit von 100%) zugeteilt (siehe Anhang 1). Der Vorstand regelt die Berücksichtigung allfälliger Beiträge von Passivmitgliedern. Die Beiträge werden der Mitgliederkategorie der Versicherer zugerechnet (Art. 3.1 Abs. 2 lit. b hiervor).
- 5 Die Verbände der Leistungserbringer und die der Versicherer teilen die vereinbarten Quoten dem Vorstand mit. Die Quote eines Mitglieds des Vereins QUALAB gilt solange, als es die Verbindlichkeit seiner Quote beim QUALAB-Vorstand nicht schriftlich widerrufen hat. Ein Widerruf hat mindestens 4 Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung (Art. 5.2 Abs. 1) zu geschehen. Erfolgt keine Mitteilung oder erfolgt sie nach Ablauf der Viermonatsfrist, bleibt es bei der bisherigen Quote. Quotenänderungen gelten für das Folgejahr. In Qualitätsverträgen können die Krankenversichererverbände Regeln über die Mitfinanzierung der Kosten gemäss Art. 12.1 Abs. 1 lit. a durch ihre Mitglieder festlegen.
- 6 Ein Mitglied der Leistungserbringer kann seine Quote widerrufen, wenn sich die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse zwischen den Branchen der Leistungserbringer (Art. 3.1 Abs. 2 lit. a) seit der Festsetzung grundlegend zu seinem Nachteil geändert haben. Können sich die Leistungserbringer nicht auf eine neue Regelung einigen, legt der Vorstand die neuen Quoten fest. Die bisherigen prozentualen Gewichtungen der Verbände der Leistungserbringer (Art. 3.1 Abs. 2 lit. a) dürfen sich grundsätzlich nicht substantiell verschieben.
- 7 Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, haben die Verbleibenden der Mitgliederkategorie (Art. 3.1 Abs. 1), welcher das ausscheidende Mitglied angehört, den Beitragsausfall zu kompensieren. Ihre Beitragsquoten sind entsprechend neu zu bestimmen. Kommt keine einvernehmliche Lösung zustande, legt der Vorstand die massgebenden neuen Quoten fest. Er trägt dabei, soweit möglich, den bisherigen proportionalen Verteilungen Rechnung, um dem ursprünglichen Parteiwillen bei den Gewichtungen nahe zu bleiben. Unbefriedigende Ergebnisse korrigiert er nach Recht und Billigkeit sowie nach den Regeln, wie Vertragslücken auszufüllen sind.
- 8 Der vereinbarte, statutarisch oder durch Vorstandsbeschluss festgelegte Beitragsanteil pro Mitglied der beiden Mitgliederkategorien (Art. 3.1 Abs. 1 und 2) bestimmt das anteilmässige Stimmengewicht des Mitglieds in der Mitgliederversammlung (Art. 5.4 Abs. 2).

## 12.2.2 Aktuelle Beitragsquoten

- 1
- 2 Eine Änderung der Quoten aufgrund einer Vereinbarung zwischen den Verbänden der Leistungserbringer (Art. 12.2.1 Abs. 3), dem Verband der Krankenversicherer und der MTK (UVG; Art. 12.2.1 Abs. 4) oder aufgrund einer Festsetzung durch den Vorstand (Art. 12.2.1 Abs. 6) stellt keine Statutenänderung dar, die einer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung (Art. 5.1 lit. h) oder einer Genehmigung des Vorstandes bedarf.
- 3 Die jeweils aktuellen Beitragsquoten finden sich im Anhang 1 zu diesen Statuten.

## 12.2.3 Rechnungsjahr

Das Kalenderjahr ist Rechnungsjahr.

### ART. 13 HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen exklusiv. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### ART. 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- <sup>1</sup> An der zum Zwecke der Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Viertel aller Aktivmitglieder teilnehmen. Wird dieses Quorum verfehlt, ist auf ein späteres Datum eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, für welche dieses Erfordernis nicht mehr gilt. Ein Auflösungsbeschluss kann nur mit einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen, zusammengezählten Stimmengewichte der Aktivmitglieder beschlossen werden. Enthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- <sup>2</sup> Verbleibt ein Liquidationserlös, wird dieser an die Mitglieder verteilt. Die Verteilung richtet sich nach dem Finanzierungsschlüssel gemäss Art. 12.2.1 Abs. 2 – 5 bzw. 12.2.2 hiervor.

### ART. 15 INTERPRETATION

Diese Statuten werden in deutscher und französischer Sprache herausgegeben. Bei Interpretationsfragen ist die deutsche Version massgebend.

### ART. 16 ERGÄNZENDES RECHT

Als ergänzendes Recht zu diesen Statuten gelten die Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB.

### ART. 17 ERSTER REVIEW

Der Vorstand führt nach spätestens drei Jahren Vereinstätigkeit Erhebungen zur Funktions- und Wirkungsweise der vorliegenden Statuten durch, um allfällige Mängel, Fehler, Lücken oder Inkonsistenzen zu ermitteln. Er leitet gegebenenfalls die notwendigen Schritte zu Verbesserungen ein.

### ART. 18 INKRAFTTRETEN

Die Mitgliederversammlung genehmigt die revidierten Statuten mit Beschluss vom 10.12.2025. Sie treten mit diesem Datum in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten mit Beschluss vom 03.12.2020.

Das Vorstandsmitglied

Die Protokollführerin

sig. Dr. Martin Risch

Manuela Gebert

---

## GLOSSAR

DAP	Datenauswertungsplattform
FAMH	Die medizinischen Laboratorien der Schweiz (Verband)
FMH	Foederatio Medicorum Helveticorum (Verband der Ärzteschaft)
H+	H+ Die Spitäler der Schweiz
KVP	Kontinuierlicher Verbesserungsprozess
QKZ	Qualitätskontrollzentrum
QUALAB	Schweizerischer Verein für Qualitätsentwicklung im medizinischen Laboratorium
pharmaSuisse	Schweizerischer Apothekerverband
QE	Qualitätsentwicklung
prio.swiss	Der Verband Schweizer Krankenversicherer
MTK	Versicherer gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung, vertreten durch die Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)
MV	Militärversicherung (MV), vertreten durch die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva), Abteilung Militärversicherung
IV	Invalidenversicherung (IV), vertreten durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

## ANHANG 1

### Aktuelle Beitragsquoten (Datum: Zeitpunkt der Vereinsgründung)

#### Aufteilung in der Kategorie «Leistungserbringer»

<sup>1</sup> Das Finanzierungsgewicht und das Stimmengewicht der Mitgliederkategorie «Leistungserbringer» vom 50 Prozent (Art. 12.2.1 Abs. 2; Art. 3.1 Abs. 2 lit. a und c) verteilt sich gemäss Vereinbarung zwischen den Verbänden der Leistungserbringer wie folgt:

- FAMH 12.5%
- FMH 17.5%
- H+ 12.5%
- pharmaSuisse 7.5%

#### Aufteilung zwischen Krankenversicherer und UVG-Versicherer

<sup>2</sup> Das Finanzierungsgewicht und das Stimmengewicht der Mitgliederkategorie der Versicherer von 50 Prozent (Art. 12.2.1 Abs. 2; Art. 3.1 Abs. 2 lit. b und c) verteilt sich gemäss Vereinbarung zwischen den Versicherern wie folgt:

- MTK (UVG) 12.5%
- prio.swiss 37.5%

## ANHANG 2

### Illustration von Art. 5.5. Abs. 1 betreffend Beschlussfassung anhand von Beispiel

Vorstandsmitglied	Stimmgewicht	Abstimmungsbeispiel bei 2/3 Mehr		
		Abwesend, Enthaltung, ungültig	Zustimmung	Ablehnung
FAMH	12.50%	12.50%		
FMH	17.50%		17.50%	
H+	12.50%		12.50%	
pharmaSuisse	7.50%	7.50%		
MTK	12.50%	12.50%		
prio.swiss	37.50%			37.50%
<b>Total</b>	<b>100.00%</b>	<b>32.50%</b>	<b>30.00%</b>	<b>37.50%</b>
Stimmengewicht der Anwesenden (= gültige Stimmen) erreicht 2/3. Somit ist Vorstand Beschlussfähig <sup>3</sup>			<b>67.50%</b>	
2/3 Mehr von den gültigen Stimmen ist:			45.0%	
Somit ist abgelehnt, weil Zustimmung =			30.00%	

<sup>3</sup> Ungültige Stimmen (abwesend, Enthaltung) beeinflussen die Beschlussfähigkeit.